

Naturschutzfachliche Angaben nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse & Gebäudebrüter



Gebäude: Autohaus Benischke, Waldhauserstraße 73, 83471 Schönau am Königssee

Bearbeiter: Mag. Toni Wegscheider, Biologe

09.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Untersuchung & Ergebnisse	3
3. Fotoanhang	4

1. Einleitung

Für eine Erweiterung der Kellerräume der Firma Autohaus Benischke GmbH & Co. KG in Schönau am Königssee müssen umfangreiche Grabungsarbeiten durchgeführt werden. Um Zuge der Bauarbeiten wird der aktuell bestehende Parkplatz östlich des Gebäudes sowie ein dort befindlicher Carport abgetragen. Da eine Gefährdung von Fledermäusen und Gebäudebrütern hierbei nicht ausgeschlossen werden kann, wurde das betroffene Bauwerk am 29.09.2025 auf entsprechende Vorkommen hin überprüft.

Grundlage:

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) gelistet. Der Anhang IV steht für Arten, die in ganz Europa sowie den Mitgliedsstaaten gefährdet und damit schützenswert sind. Einige europäische Fledermausarten sind außerdem im Anhang II der FFH-Richtlinie vorhanden. Sie sind: „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“.

Der europäische Schutzstatus wurde in der deutschen Gesetzgebung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009) verankert. Fledermäuse gelten gemäß Artikel § 7 als „besonders“ und „streng geschützte“ Arten. Hierfür gelten nach § 44 folgende Verbotstatbestände:

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Da sich dieser rechtliche Schutz auch auf die typischen Vertreter der Vogelgilde der Gebäudebrüter erstreckt, wurde auch das Habitatpotential für diese Gruppe mit eingeschätzt.

2. Untersuchung & Ergebnisse

Das weitgehend versiegelte und intensiv genutzte Areal der geplanten Baustelle eignet sich nicht als Lebensraum für weitere denkbare Artengruppen wie etwa Reptilien. Einzig der hölzerne Carport weist eine gewisse Eignung zur Nutzung durch naturschutzrechtlich relevante Tiere auf. **Letztlich wurden jedoch weder im Inneren noch an den Außenseiten des Gebäudes Hinweise auf Fledermäuse oder eine regelmäßige Nutzung durch Gebäudebrüter gefunden.**

Aufgrund der lichten Struktur eignet sich der Carport kaum für ein Übertagen von Fledermäusen. Ebenso wurden keine Nester vergangener Brutperioden von Vögeln vorgefunden. Durch die Holzbauweise bestehen jedoch potentielle Spaltenquartiere an den Windläden. Hier kann die vereinzelte Nutzung als Tagesversteck nicht ausgeschlossen werden.

- **Es wird daher empfohlen, den Abriss des Anbaus im Winterhalbjahr außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen durchzuführen, um eine Schädigung zufällig anwesender Individuen zu vermeiden.**
- **Sollte durch zwingende Gründe ein Abriss z.B. während der Vogelbrutzeit erforderlich sein, ist eine unmittelbar vor Beginn der Arbeiten erfolgende Kontrolle durch Fachpersonal zur Prüfung der Anwesenheit von gefährdeten Tieren durchzuführen.**

Bei Einhaltung dieser Empfehlungen ist im Rahmen des Bauvorhabens nicht mit Verbotstatbeständen zu rechnen. Die abriss- bzw. baubedingten Beeinträchtigungen für Fledermäuse & Gebäudebrüter sind von geringer Erheblichkeit.

3. Fotoanhang



Abbildung 1: Windläden des Carports als potentielle Spaltenquartiere



Abbildung 2: Weitgehend versiegeltes und intensiv genutztes Umfeld ohne Habitateignung für gefährdete Tierarten